

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 188.1/2019
Beschlussvorlage		
Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	14	28.11.2019
Rat der Kreisstadt Mettmann		10.12.2019

Antrag der Caritas und Diakonie:
 Erhöhung der Zuschüsse für den Bereich Jugendberufshilfe

<u>Finanzielle Auswirkungen</u>	Ja
Kosten	9.008,- € jährlich (ab 2020)
Produkt	06.06.01
Haushaltsjahr	2020 ff.
Folgekosten	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung	☐ ja ☒ nein
Deckungsvorschlag	

Anmerkung der Stadtkämmerin:
gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

 Der von Caritas und Diakonie gestellte Antrag wird mit der Maßgabe angenommen, dass sich die bisherige Förderung auf Basis der aktuellen Personalkosten um 9.008,- € erhöht (von 60.055,- € auf 69.063,- €).

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Mit Antrag vom 02.09.19 hatten die ausführenden Träger für die Jugendberufshilfe -der Caritasverband und die Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf Mettmann- einen Antrag auf Erhöhung der Zuschüsse für die Jugendberufshilfe gestellt (der Antrag ist als Anlage 1 noch einmal beigelegt).

Der Antrag wurde für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 19.09.2019 gestellt. Er umfasst im Wesentlichen die Umstellung der Finanzierung von derzeit 60.055 €/Jahr der (spitzen) Personalkosten als alleiniges Berechnungsmerkmal auf:

- a.) die Personalkosten nach KGSt als Berechnungsgrundlage und
- b.) zusätzlich die Kosten nach KGSt für den Arbeitsplatz und den Verwaltungs-Overhead.

In Summe ergibt sich eine absolute Erhöhung von 60.055 € auf 89.140 € (= 29.085 €) und damit eine prozentuale Erhöhung um 48,43 %.

Der Antrag ist in der Sitzung des Rates der Stadt Mettmann vom 01.10.2019 mehrheitlich angenommen worden.

Die Verwaltung wies jedoch in der Sitzung mündlich auf die Vorschriften in Form der „Grundsätze zur Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe“ hin, die sich im Wesentlichen in den §§ 15 und 17 des **Dritten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz - (3. AG-KJHG - KJFöG)** verbergen (die Vorschrift ist als Anlage 2 beigelegt).

Es war in der Sitzung des Rates einvernehmliche Meinungslage, dass aufgrund der Regelungen des 3. Ausführungsgesetzes eine aktualisierte Wertung der Gesamtlage in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 28.11.2019 erfolgen solle.

Im 3. Ausführungsgesetz ist als Soll-Vorschrift in § 17, Abs. 1 Satz 2 geregelt, dass die Förderung insgesamt 85% der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten soll.

Zusätzlich ist in § 15 geregelt – sowohl in Abs. 1 Satz 2 als auch in Abs. 3 Satz 1-, dass eine Mittelbereitstellung grundsätzlich im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgen kann. Das bedeutet, dass auch bei faktischen Pflichtaufgaben die Aufgabenerledigung in angemessenem Maße auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommune ausgerichtet werden kann.

Die Verwaltung hat in der Niederschrift zum Haupt- und Finanzausschuss vom 24.09.2019 –hier in der Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 „Finanzsituation“ (Vorlagennr. 225.1/2019)- auf die grundsätzlichen Verschlechterungen hingewiesen.

Auch unter kritischer Betrachtung des Erfordernisses vom Handeln in der Sache –das auch die Verwaltung befürwortet- sollte mit Rücksicht auf die Pflicht zur Wahrnehmung einer abgewogenen Förderung, die einerseits die Belange der Jugendhilfe als subjektiv-öffentliches Recht berücksichtigt, andererseits aber auch die Verpflichtung zur Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung des örtlichen Jugendhilfeträgers in geeignetem, angemessenem Maße abdecken muss, eine Kompromisslösung gefunden werden, die beide Belange ausreichend bedient.

Unter Abwägung dieser beiden Erfordernisse schlägt die Verwaltung eine Erhöhung um 15% auf die bisher geförderten Personalkosten (= von 60.055,- € auf 69.063,- €) vor.

Das würde eine tatsächliche Erhöhung um 9.008,- € **jährlich** bedeuten.

Die Verwaltung ist uneingeschränkt der Auffassung, dass mit dieser neu festgesetzten Förderung sowohl die Belange der Aufgabenerledigung aus dem Sozialgesetzbuch VIII als auch die notwendige Gratwanderung der Sicherstellung einer sachgerechten, ausreichenden Finanzausstattung zur Erfüllung der vorliegenden Aufgabe einwandfrei bedient werden.

Gez. Sucic